

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

15. Dezember 2023

Jahrgang 15

Nr. 49/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 502	Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schuby (Beitrags- und Gebührensatzung)
Seite 503	5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schuby (Beitrags- und Gebührensatzung)
Seite 504	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüsby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 506	4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lürschau über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 508	Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 510	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby
Seite 512	Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 514	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby

Seite 516	Erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 518	Erneute Änderung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 520	Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 522	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Seniorenheim Friedrichsau“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Jübek
Seite 524	3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 526	Bekanntmachung zur 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silberstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
Seite 527	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silberstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
Seite 528	Widmungsverfügung der Gemeinde Bollingstedt

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schuby (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 11. Dezember 2023 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schuby (Beitrags- und Gebührensatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 11. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schuby
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 6 Buchstabe bb) erhält folgende Fassung:

**§ 6
Beitragssatz**

- | | |
|--|------|
| bb) im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14
„Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby“
der Gemeinde Schuby (Bebauungsplan Nr. 14) | 7,81 |
| Euro | |
| je m ² beitragspflichtiger Fläche. | |

II.

§ 16 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

**§ 16
Gebührensatz**

- | | |
|---|------------|
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung je 50 m ² überbauter oder
befestigter Grundstücksfläche im Innenbereich und je 100 m ²
überbauter oder befestigter Grundstücksfläche im Gebiet des
„Interkommunalen Gewerbegebietes Schleswig-Schuby“
(z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge)
Die Flächen werden jeweils auf volle 50 m ² bzw. 100 m ² aufgerundet. | |
| ba) im Innenbereich der Gemeinde Schuby | 0,00 Euro |
| bb) im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14
„Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby“ der Gemeinde Schuby
(Bebauungsplan Nr. 14) | 24,45 Euro |

III.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schuby, den 11. Dezember 2023

L.S.

Schulze
Bürgermeisterin

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüsby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 05. Dezember 2023 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüsby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 05. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

M. Reese

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüsby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby vom 05.12.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

In § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

II.

In § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Gemeindewehrführer/Gerätewarte

1. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVOF.
2. Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVOF.
3. Daneben erhält die/der Gemeindewehrführer/in sowie seine / ihre Stellvertreter/innen ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF.
4. Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien

III.

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hüsby, den 05.12.2023

Zarnekow
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lürschau über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 06. Dezember 2023 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lürschau über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 06. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
M. Reese

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lürschau über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau vom 06.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

II.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gemeindewehrführer/Gerätewarte

1. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, ihre oder seine Stellvertreterin, ihr oder sein Stellvertreter in Höhe von monatlich 8,00 €.
2. Daneben erhält die/der Gemeindewehrführer/in sowie seine / ihre Stellvertreter/innen ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF.
3. Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

III.

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Lürschau, den 06.12.2013

Hans Hermann Timm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flurstücke 4/1, 54 und 97 der Flur 8 in der Gemarkung Schuby die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Gemeinde Schuby plant die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

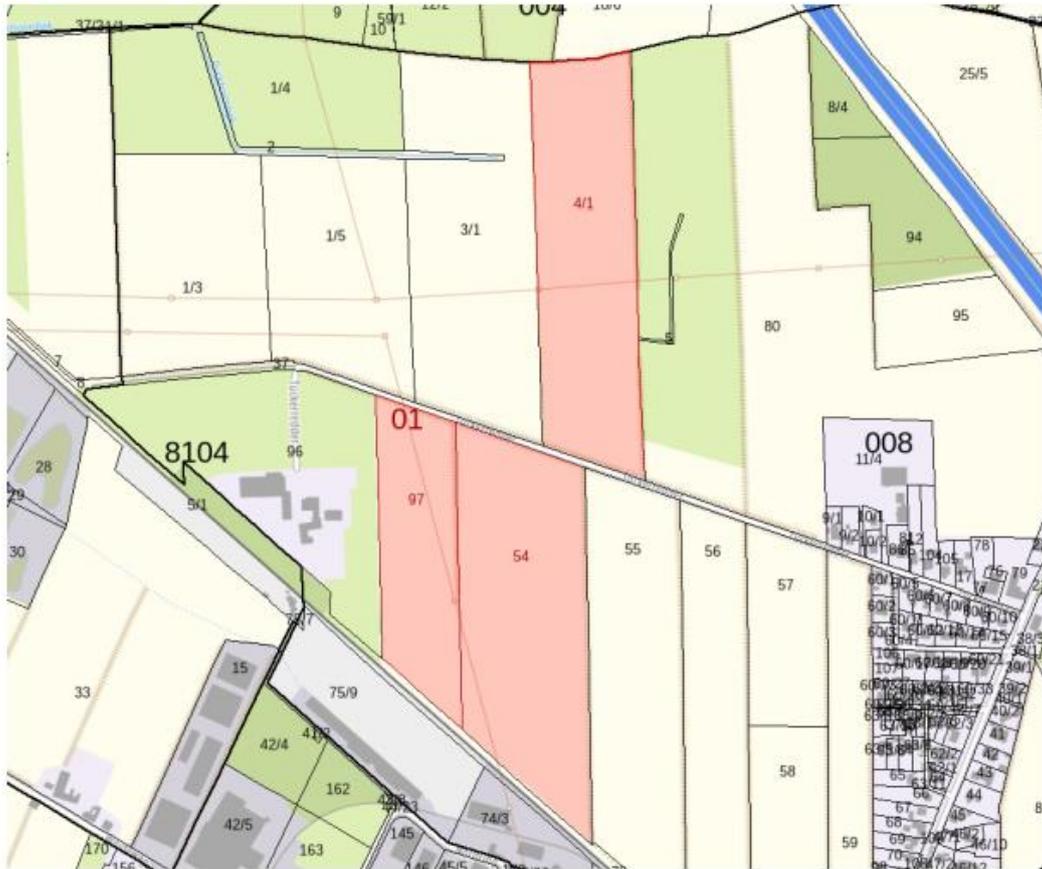
Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Lageplan der beantragten Flächen



Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flurstücke 4/1, 54 und 97 der Flur 8 in der Gemarkung Schuby den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, aufzustellen.

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

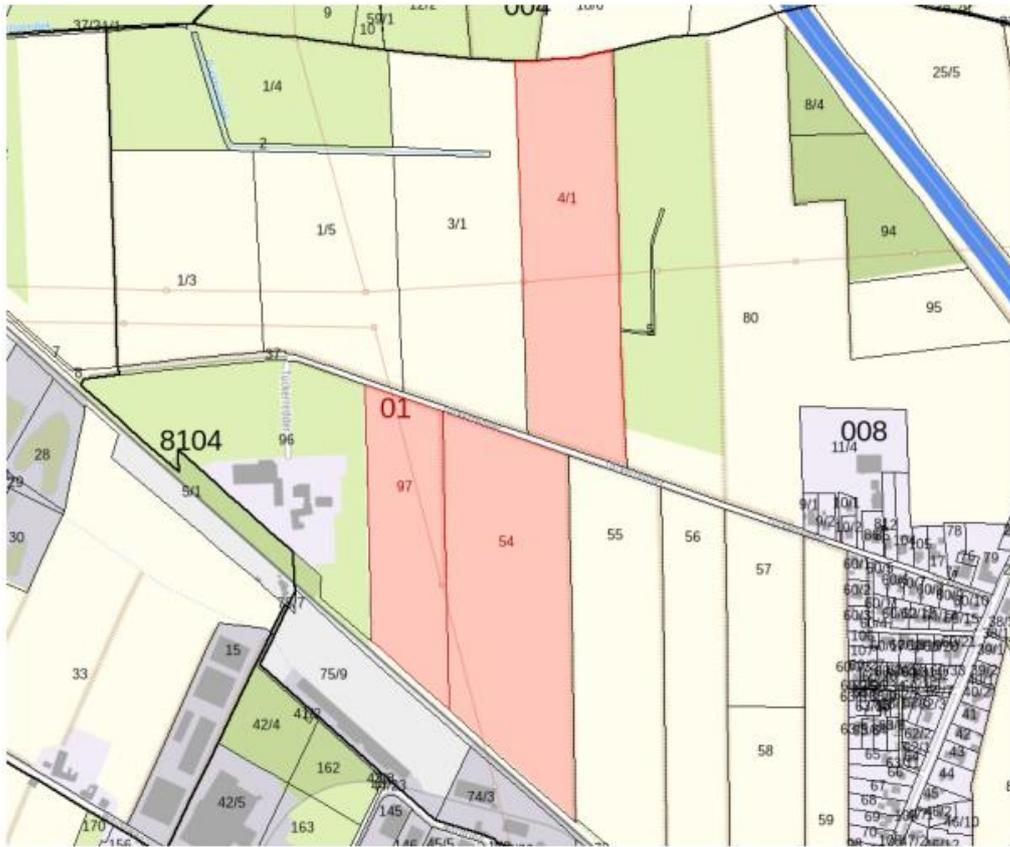
Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Lageplan der beantragten Flächen



Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flurstücke 11/1, 14/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Flur 7 in der Gemarkung Schuby die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Gemeinde Schuby plant die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtliche Grundlage für den Umbau und die Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein



Abb. 1: Geltungsbereich 31. F-Planänderung und vB-Plan Nr. 31 Biogasanlage am Weideweg

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flurstücke 11/1, 14/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Flur 8 in der Gemarkung Schuby den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“, aufzustellen.

Planungsziel ist der Umbau und die Erweiterung der Biogasanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Abb. 1: Geltungsbereich 31. F-Planänderung und vB-Plan Nr. 31 Biogasanlage am Weideweg

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet entlang der Autobahn A 7, aufzustellen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.04.2023 wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.09.2022 für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2023 wurde eine erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.04.2023 für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für das Gebiet entlang der Autobahn A7 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bollingstedt wird eine Änderung des Flächennutzungsplans zum Zweck der Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlage“ aufgestellt. Die Gemeinde Bollingstedt steht der regenerativen Energieerzeugung positiv gegenüber. Ziel der Planänderung ist es, gemäß den gesetzlichen Vorgaben von BauGB und EEG, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

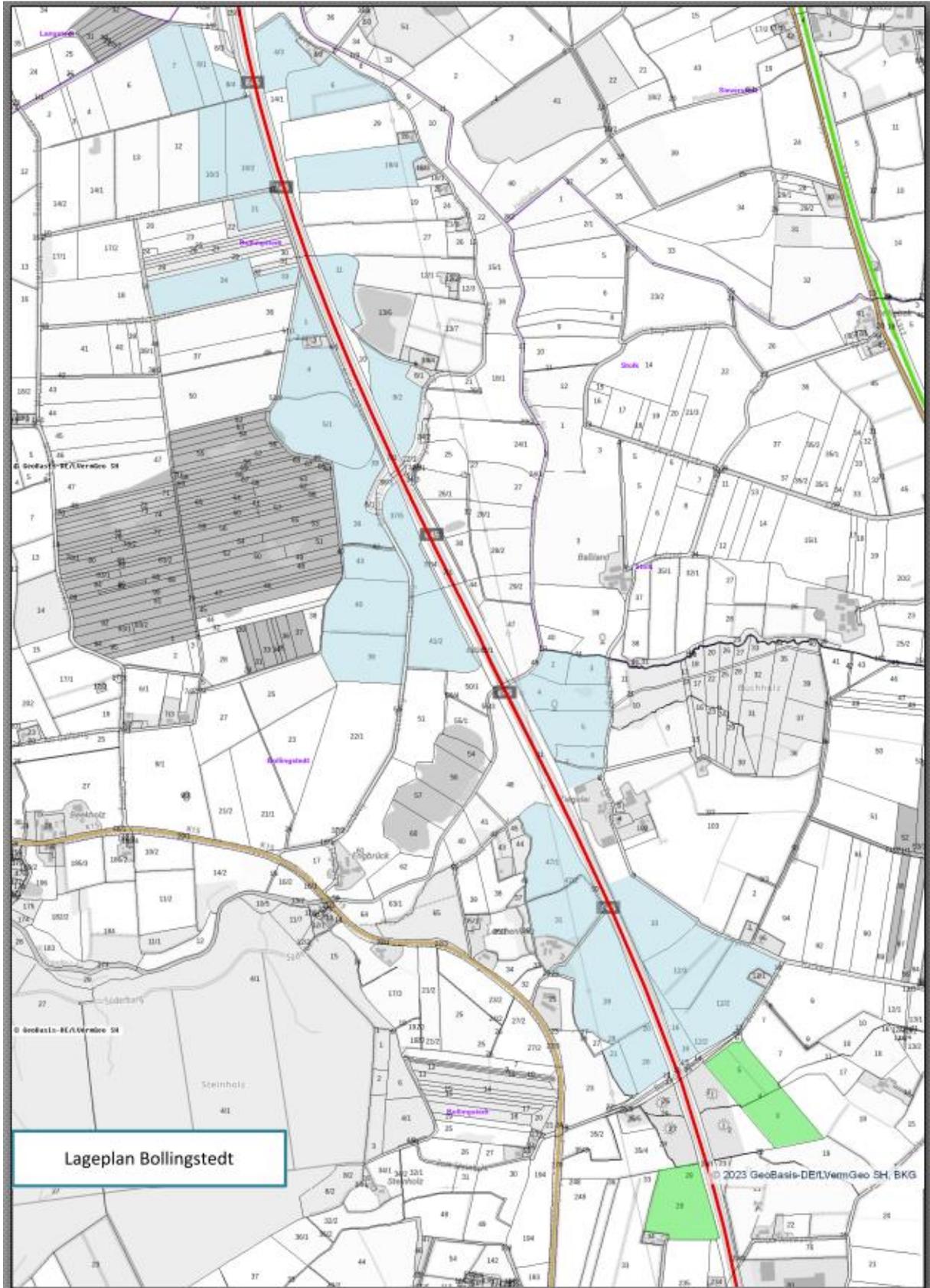
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein



Blaue Fläche = Bestehender Aufstellungsbeschluss

Grüne Fläche = zusätzliche Photovoltaikfreifläche

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Erneute Änderung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet entlang der Autobahn A 7, aufzustellen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.04.2023 wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.09.2022 für die Aufstellung des B-Planes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ beschlossen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2023 wurde eine erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.04.2023 für die Aufstellung des B-Planes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ beschlossen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, im Ortsteil Friedrichsau für das Gebiet südlich der Dörpstraat und westlich des Böwerrech, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Gemeinde Jübek plant die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtliche Grundlage für den Umbau und die Erweiterung des Seniorenheimes zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein



Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Seniorenheim Friedrichsau“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Jübek

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, im Ortsteil Friedrichsau für das Gebiet südlich der Dörpstraat und westlich des Böwerrech, den Bebauungsplan Nr. 27 „Seniorenheim Friedrichsau“, aufzustellen.

Planungsziel ist der Umbau und die Erweiterung des Seniorenheimes.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 14.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 14. Dezember 2023 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 14. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

L. Jansen

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

II.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausschussmitglieder

- (3) Ausschussmitglieder erhalten für jedes von ihnen gefertigte Protokoll der Ausschusssitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

III.

- (1) Der Artikel I dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Der Artikel II dieser Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Silberstedt, den 14.12.2023

Gez.

L.S.

Hassel
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silberstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 14. Dezember 2023 beschlossene 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silberstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) wurde durch den Bürgermeister am 14. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Kruse

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Silberstedt
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs.1 Satz 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Arbeitsgebühr beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung je cbm Schmutzwasser | |
| aa) im Ortskern Silberstedt mit dem Ortsteil Krauheide | 4,20 Euro |
| ab) im Ortsteil Hünning | 5,00 Euro |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | |
| je 50 qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche | 0,00 Euro |

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Silberstedt, den 14. Dezember 2023

L.S.

Hassel
Bürgermeister

Widmungsverfügung der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung Bollingstedt hat in Ihrer Sitzung vom 20. September 2023 die Straße „Löbnitzer Weg“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung ist nachstehend abgedruckt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, d. 15. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

(L.S.)

Klein

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 631, ber. 2004, S. 140), werden aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bollingstedt vom 20.09.2023 folgende Flurstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Löbnitzer Weg“

Flur 5 der Gemarkung Bollingstedt
Teilstück des Flurstücks 70
Die genaue Lage ist in der
anliegenden Karte dargestellt.

Dieses Flurstück wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tage der letzten Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsvorsteher des Amtes Arensharde, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, einzulegen.

Silberstedt, d. 15.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

(L.S.)

Klein

„Löbnitzer Weg“

